



## **NUTZUNGSVERTRAG**

zwischen

der Stadt Hann. Münden  
vertreten durch den Trägerverein Bonaforther Dorfgemeinschaftshaus e.V.  
nachfolgend Stadt genannt –

und

.....  
(Vorname, Nachnahme, Adresse, Telefon)  
nachfolgend Veranstalter genannt –

### **§1 Vertragsobjekt**

Die Stadt überlässt dem Veranstalter am

.....  
(Tag und Uhrzeit Beginn)

.....  
(Tag und Uhrzeit Ende)

zur Durchführung einer

.....  
(Art der Veranstaltung)

die nachfolgend genannten Räume und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage Bonaforth:

- Clubraum, Küche + Toilettenanlagen

Die derzeit geltende Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftsanlagen der Stadt Hann. Münden ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom Veranstalter mit allen sich für ihn daraus ergebenden Pflichten ausdrücklich anerkannt.  
Sie hängt im Foyer der Dorfgemeinschaftsanlage aus.

Die Stadt übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räumlichkeiten für die Zwecke des Veranstalters geeignet sind.

Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte (im Sinne einer Unter- bzw. Weitervermietung) ist nicht gestattet!

**In den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses herrscht Rauchverbot!**

### **§ 2 Benutzungsentgelt**

Für die Überlassung des Vertragsobjektes hat der Veranstalter ein Benutzungsentgelt zu entrichten, das sich derzeit wie folgt berechnet:

	unter 6 Stunden	ganztägig (max. 24 Stunden)
Clubraum, Küche + Toilettenanlagen	67,00 Euro	99,00 Euro
ermäßigt	44,00 Euro	71,00 Euro

\*Ermäßigung gilt nur für Mitglieder des Trägervereins Bonaforther Dorfgemeinschaftshaus e.V.

Die Preise in Klammern beziehen sich auf die vorübergehend angepassten erhöhten Grundpreise aufgrund allgemeiner gestiegener Energiekosten.

Soweit in den Räumlichkeiten geheizt wird (von Oktober bis März ist das die Regel) werden für die Nutzung folgende Heizungspauschalen fällig:

Clubraum, unter 6 Stunden	21,00 Euro
Clubraum, über 6 Stunden	34,00 Euro

Zu zahlender Gesamtbetrag (ohne Kautions):

..... Euro

Der vorgenannte Gesamtbetrag (Nutzungsentgelt, ggf. plus Heizungspauschale) muss spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Verwendungszwecks „Nutzungsentgelt DGH Bonnforth Kostenstelle 57311.3321“ auf dem Konto der Stadt Münden bei der Sparkasse Göttingen,

IBAN: DE66 2605 0001 0000 0006 38

BIC: NOLADE21GOE eingegangen sein.

Die Zahlung ist bei Schlüsselübergabe nachzuweisen!

Für den Fall der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung ist die Stadt berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Für diesen Fall behält sich die Stadt außerdem die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Veranstalter ausdrücklich vor.

### **§ 3 Besondere Bestimmungen und Auflagen, Kautions**

Alle Einzelheiten der Benutzung sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit Ortsbürgermeister Kevin Barth abzusprechen.

Der Veranstalter erhält spätestens zu Beginn der Gebrauchsüberlassung gegen Quittung einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Der Schlüssel ist nach Ende der Nutzungszeit (siehe § 1) zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist dies sofort mitzuteilen. Die Kosten für den dann erforderlich werdenden Austausches des Schlosses/der Schlösser trägt der Veranstalter.

Die überlassenen Räumlichkeiten inklusive der Außenanlagen sind bis zum Ende der in § 1 festgelegten Nutzungszeit zu reinigen und im sauberen und ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Reinigungsmittel u. ä. (Toilettenpapier, Handtücher, Seife usw.) sind vom Veranstalter mitzubringen. Unter Coronabedingungen müssen außerdem alle Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken, Lichtschalter, Toiletten etc.) desinfiziert werden. Desinfektionsmittel müssen ebenfalls vom Veranstalter mitgebracht werden. Die vorhandenen Reinigungsgeräte dürfen genutzt werden, hiervon ausgenommen ist die Reinigungsmaschine. Die Stadt behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung, einen angemessenen Betrag von der Kautions einzubehalten.

Den bei der Veranstaltung entstandenen Müll hat der Veranstalter auf eigene Kosten spätestens bis zum Ende der in § 1 festgelegten Nutzungszeit vollständig zu entsorgen. Der Müll darf insbesondere nicht über die hauseigenen Mülltonnen des Dorfgemeinschaftshauses entsorgt werden. Verstößt der Veranstalter gegen diese Verpflichtung, macht er sich in Höhe der der Stadt entstehenden Entsorgungskosten schadensersatzpflichtig.

Der Veranstalter hat als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die Kautions ist bei der Übergabe der Schlüssel in bar zu entrichten und wird zurückgezahlt, soweit der Veranstalter den Veranstaltungsort in ordnungsgemäßem und gereinigten Zustand hinterlassen hat und keinerlei Schäden am Inventar zu verzeichnen sind.

Bei Veranstaltung mit Tonträgerwiedergaben obliegt die ggf. erforderliche Mitteilung an die GEMA dem Veranstalter.

Über die ggf. zu beachtenden Vorschriften nach der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen hat sich der Veranstalter eigenständig zu informieren und der Stadt vor der Veranstaltung ein zu erststellendes Hygienekonzept vorzulegen.

## **§ 4 Kündigung**

Die Stadt kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere:

- bei einem Verstoß gegen das Untervermietungsverbot,
  - bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räumlichkeiten,
  - bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen,
  - bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vermieters.
  - wenn es die Corona-Lage gebietet oder bei anderen gesetzlichen Vorgaben.
- Dadurch entsteht keinerlei Schadensersatzpflicht seitens der Stadt.

## **§ 5 Haftung des Veranstalters**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Inventar usw. entstehen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Veranstalter selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Veranstalter den Zugang zu den Räumlichkeiten gestattet hat. Schädiger und Veranstalter haften hier gesamtschuldnerisch.

Eventuell aufgetretene Schäden sind vom Veranstalter unverzüglich, spätestens bei Schlüsselrückgabe anzugeben.

Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag zahlt.

Soweit bis zum Beginn der Nutzungszeit vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die übergebenen Räumlichkeiten als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

## **§ 6 Lärmschutzbestimmungen**

Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt darauf hin, dass ab 22.00 Uhr die Beschallung auf Raum-/Zimmerlautstärke zu beschränken ist. Daher sind auch die Fenster ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich geschlossen zu halten. Lautstarke Gespräche, Gesang usw. außerhalb der Räumlichkeiten sind nach 22.00 Uhr zu unterlassen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Veranstalter diese Regelung an und hat für deren Einhaltung zu sorgen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadt den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. Nutzungsentgelt und Kaution gelten dann als verfallen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Benutzungsordnung ist einzuhalten.

Der Veranstalter hat den Anordnungen der Stadt unverzüglich Folge zu leisten. Die Stadt kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen die Benutzungsordnung verstößen, den weiteren Aufenthalt auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses untersagen.

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Dorfgemeinschaftsanlage zu betreten, um sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Nutzungsüberlassung zu überzeugen. Jede Werbung im Dorfgemeinschaftshaus selbst und den dazugehörigen Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Gegenstände aus dem Dorfgemeinschaftshaus entfernt werden.

## **§ 8 Haftpflichtversicherung des Veranstalters**

Es wird das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters empfohlen.

## **§ 9 Sonstiges**

Die Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Die Gäste der Veranstaltung haben ihre Fahrzeuge den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechend abzustellen.

Nebenabreden sind, soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden, unwirksam.

Hann. Münden, den .....

*Barth Kar*

(Trägerverein Bonaforth)

.....  
(Unterschrift Veranstalter)

**Weiteres:**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die auf dem DGH-Gelände vorhandenen Garagen und die Zuwegung nicht zugeparkt werden dürfen!

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die Bonaforther Straße nicht zugeparkt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Umfeld (Parkplätze, Grünflächen) sauber zu halten/zu säubern ist (Zigarettenkippen, Scherben, Papier usw.).

Schlüsselübergabe, Einweisung, Kautionszahlung, Nachweis der Zahlung des Nutzungsentgelts (Original oder Kopie Kontoauszuges) am (in der Regel Vorabend der Veranstaltung)

..... (Datum/Uhrzeit)

Schlüsselrückgabe nach vertraglichem Nutzungsende.